



Standes-/Ordnungsamt
Gem. Oberammergau

14. April 2022

Eingegangen

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Oberammergau
Herrn Ersten Bürgermeister
Andreas Rödl
Ludwig-Thoma-Str. 10
82487 Oberammergau

Gem. Oberammergau

13. April 2022

I/WL

Bearbeitet von Andrea Kohlberger	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2159 +49 (89) 2176-402159	Zimmer 4317	E-Mail umsatzsteuerbefreiungen@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-2-6131.21_03-1-1-17	München, 11.04.2022

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);

Antrag der Gemeinde Oberammergau auf Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 1

LadSchIG für den Zeitraum der Passionsspiele 2022

Anlage

Lageplan mit Kennzeichnung des Bereichs, in dem eine Geschäftsöffnung mit begrenztem Warenangebot an allen Sonn- und Feiertagen während der Passionsspiele 2022 möglich ist

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rödl,

aus Anlass Ihres Schreibens vom 14.08.2020 erlässt die Regierung von Oberbayern folgenden

Bescheid:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Aktionsbereich im Zentrum von Oberammergau (s. Bereich innerhalb der roten Markierung im beiliegenden Lageplan)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.de



an allen Sonn- und Feiertagen im Zeitraum der Oberammergauer Passionsspiele zwischen 14.05.2022 bis einschließlich 02.10.2022

in der Zeit von jeweils 11.30 bis 14.00 Uhr und von 17.00 bis 19.30 Uhr

zur Versorgung der Veranstaltungsbesucher geöffnet sein dürfen;

es dürfen in den Geschäften im o.g. Aktionsbereich ausschließlich folgende Waren zum Verkauf angeboten werden:

1. Nahrungsmittel aller Art,
2. Bekleidungswaren, sofern diese zum Schutz vor Kälte und Nässe erforderlich sind.

Die Bewilligung ist durch die Gemeinde Oberammergau in geeigneter Weise ortsüblich bekanntzumachen. Der Widerruf dieser Ausnahmegewilligung bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 14.08.2020 ersucht die Gemeinde Oberammergau um Ausnahmegewilligungen für die Offenhaltung von Verkaufsstellen für alle Sonn- und Feiertage für den Zeitraum der Oberammergauer Passionsspiele 2022 vom 14. Mai 2022 bis einschließlich 02. Oktober 2022. Begründet wurde das Ersuchen im Wesentlichen mit einem außergewöhnlich hohen Besucheraufkommen anlässlich der genannten Veranstaltung mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses in Form eines Versorgungsbedürfnisses der Veranstaltungsbesucher. Einerseits soll die Versorgung der Gäste mit Nahrungsmitteln gewährleistet werden, andererseits verweist die Gemeinde Oberammergau auf klimatische Besonderheiten, wie etwa starke Temperaturschwankungen. Die Besucher seien darauf nicht vorbereitet und es

fehlten häufig wärmende Kleidungsstücke. Deshalb sei der Verkauf von Kleidungsstücken an Sonn- und Feiertagen notwendig.

Nach Antragstellung wurden folgende Stellen bzw. Behörden durch die Regierung von Oberbayern im Verfahren beteiligt: Handelsverband Bayern e.V., Ver.di Bayern, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Erzbischöfliches Ordinariat München, Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Oberammergau, Katholisches Pfarramt Oberammergau und das Bayerische Staatsministerium für Familie, Heimat und Soziales.

Das Erzbistum München und Freising unter Miteinbeziehung des Erzbischöflichen Ordinariats hat in seiner Stellungnahme um Ladenöffnung an besagten Sonn- und Feiertagen unter Berücksichtigung der Hauptgottesdienstzeiten.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern wies im Rahmen des Beteiligungsverfahrens darauf hin, die Beschränkung einer Ausnahmegewilligung auf zur Versorgung der Menschen unbedingt notwendige Geschäfte und Warensortimente vorzunehmen, sowie eine räumliche Begrenzung auf das Ortszentrum.

Laut StMAS besteht insbesondere ein Versorgungsbedürfnis der Besucher der Passionsspiele mit Nahrungsmitteln. Hinsichtlich eines Versorgungsbedürfnisses mit Textil- und Schuhwaren wurde eine fundierte Abwägung angeregt.

Ver.di Bayern betonte im Zuge des Beteiligungsverfahrens die Bedeutung des Sonntages und die Unrechtmäßigkeit der geplanten Sonntagsöffnungen in Oberammergau. Sollte die Ausnahmegewilligung wie geplant gestattet werden, werden sie gegen die Ausnahmegewilligung vorgehen und ein entsprechendes Eilverfahren einleiten.

Der Handelsverband e.V. sowie das Katholische Pfarramt Oberammergau äußerten keine Bedenken zum Antrag der Gemeinde Oberammergau.

Das Evangelisch-Lutherische Pfarramt Oberammergau gab keine Stellungnahme ab.

Die Stellungnahmen wurden Herrn Ersten Bürgermeister Rödl und Gemeindevertretern vorgestellt. Nach rechtlicher Prüfung des Antrags und des Vorbringens der Beteiligten ist eine Bewilligung des Antrags der Gemeinde im Umfang dieses Bescheides möglich.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09.12.2014 i.V.m. Nr. 8.4 der Anlage zu

dieser Verordnung für die Bewilligung von Ausnahmen im Rahmen des § 23 Abs. 1 LadSchlG zuständig.

2. Dem Ersuchen auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG wird stattgegeben. Aus dem Ersuchen ergibt sich, dass ein öffentliches Interesse an der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten während der Oberammergauer Passionsspiele besteht. Die Veranstaltung wird von zahlreichen Personen besucht. Zur Versorgung der Besucher ist warme Kleidung und Kleidung zum Schutz vor Regen erforderlich. Zudem besteht durch das erhöhte Besucheraufkommen ein besonderes Interesse an einer Versorgung mit Nahrungsmitteln aller Art. Durch die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Umfang dieses Bescheides wird sichergestellt, dass der erforderliche Bedarf an Kleidung und Nahrungsmitteln für die Besucher der Passionsspiele auch an Sonn- und Feiertagen während der Oberammergauer Passionsspiele gewährleistet ist. Nach Abwägung der maßgeblichen Interessen konnte daher die im Tenor des Bescheides genannte, befristete Öffnungszeit bewilligt werden. Gemäß den Verfahrensgrundsätzen des StMAS war der Aktionsbereich auf das Zentrum von Oberammergau zu begrenzen.

III.

Das Verfahren ist gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 4 S. 1 Nr. 2 Kostengesetz kostenfrei.

Der beiliegende Lageplan mit Kennzeichnung des Bereichs, in dem die Geschäfte an Sonn- und Feiertagen während der Passionsspiele ein begrenztes Warenangebot zum Verkauf anbieten dürfen, ist Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweis:

Wir dürfen Sie darauf aufmerksam machen, dass sich die Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchlG allein auf die ladenschlussrechtlichen Fragen erstreckt und daher keine Aussage dazu enthält, ob die Veranstaltung die Voraussetzungen der jeweilig gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Sterzel
Bereichsleiterin

